Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 2304.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Oktober 1842., den Zolltarif für die Jahre 1843., 1844. und 1845. betreffend.

In der Anlage erhalten Sie den, mit den Staaten des Zollvereins vereinbarten, mit Ihrem Berichte vom 9. d. M. eingereichten Zolltarif für die Jahre 1843., 1844. und 1845. von Mir vollzogen zurück, um solchen nebst Meiner gegenwärtigen Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt machen, und vom 1. Januar k. J. ab zur Ausführung bringen zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Zolltarif
für die Jahre 1843., 1844. und 1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche

(Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1842.)

Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;

5. Eier;

6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;

7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;

9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;

10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, in sofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, in sofern die Schiffe Ausländern gehören, oder in sofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Biblio-

theken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden, namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangs-Abgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges, als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein . . . .
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) Rohe Baumwolle . . . .
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . .
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet . . . .
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . .
3	**Blei:**
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . . .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . .
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	frei.	...	...	15 (12*)	frei.	...	...	52½	
1 Zentr.	frei.	...	...	15 (12)	frei.	...	...	52½	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	...	7½ (6)	...	...	...	26¼	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	6 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

№	Benennung der Gegenstände.
	Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . .
5	Droguerie= und Apotheker=, auch Farbewaaren:
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal= und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler=, Wasch=, Pastellfarben und Tusche, Farben= und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch=Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker=, Droguerie= und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk . . . .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral=Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer= und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas
	Anmerk. Ungereinigte Soda beim Eingange über die Preußische Seegrenze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken . . . .
	g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . .
	2) Krapp . . . .
	3) Eckerdoppern, Knoppern . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (aGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (aGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	3	10 (8)	...	...	5	50	...	...	13 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	11 in Fässern.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	6 in Fässern.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	...	7½ (6)	...	...	...	...	...	...	
1 Zentr.	...	7½ (6)	...	...	...	26¼	...	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½			
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17½	...	17½	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	...	2½ (2)	...	2½ (2)	...	8¾	...	8¾	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17½	...	17½	

№	Benennung der Gegenstände.
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . .
	k) Pott= (Waid=) Asche, Weinstein . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . .
	o) Schwefel . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . .
	Anmerk. Die allgemeine Eingangs=Abgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral=, Thier= und Pflanzenreichs zum Gewerbe= und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außer=europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.
6	**Eisen und Stahl:**
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . .
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh= und Cementstahl, Guß= und raffinirter Stahl . . . .
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs=Abgabe erhoben.
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten . . . .
	Anmerk. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) pro Zentner eingehen.
	d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	$17\frac{1}{2}$	...	$17\frac{1}{2}$	
1 Zentr.	...	$7\frac{1}{2}$ (6)	...	...	...	$26\frac{1}{4}$	...	...	
1 Zentr.	...	$7\frac{1}{2}$ (6)	...	...	...	$26\frac{1}{4}$	...	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	$17\frac{1}{2}$	...	...	
1 Zentr.	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Zentr.	...	$2\frac{1}{2}$ (2)	...	...	...	$8\frac{3}{4}$	...	...	
1 Zentr.	...	10 (8)	...	...	...	35	...	...	
1 Zentr.	frei.	...	...	$7\frac{1}{2}$ (6)	frei.	...	...	$26\frac{1}{4}$	
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	e) Eisenwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . .
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . .
7	**Erze,** nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . . . .
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** . . . .
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:**
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . .
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden . . . .
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . .
	Gerste . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^{1}/_{2}$ = Gulden = Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	frei.	...	...	5 (4)	frei.	...	...	17½	
....	frei.	...	frei.	...	frei.	...	frei.	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Schfl. 1 Bayerisches Schäffel	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	
1 Bayerisches Schäffel.	...	...	...	...	...	24	...	...	
1 Dresdner Scheffel	...	1 5/6	...	...	...	...	...	...	
1 dito.	...	1 1/4	...	...	...	...	...	...	
1 dito.	...	1	...	...	...	...	...	...	
1 dito.	...	7/12	...	...	...	...	...	...	

№	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . .
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . .
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerisches Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.
10	Glas und Glaswaaren:
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt $5\frac{1}{3}$ Preußische, $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . .
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . .
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	...	1¼ (1)	...	...	...	4¼	...	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	23 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	4	15 (12)	...	...	7	52½	...	...	13 in Körben und Gestellen.
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	17 in Kisten.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	

№	Benennung der Gegenstände.
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: über 288 bis 576 □Z. Preuß. oder bis 666 Altb. od. 490 Rhbayer. □Z.
	„ 576 „ 1000 „ „ „ „ 1156 „ 888 „ „
	„ 1000 „ 1400 „ „ „ „ 1618 „ 1242 „ „
	„ 1400 „ 1900 „ „ „ „ 2196 „ 1684 „ „
	„ 1900 □Zoll Preuß. . . . .
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen . . . .
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangs-Zoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; Falls sich der Eingangs-Zoll danach aber geringer, als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.
11	Häute, Felle und Haare:
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . . .
	c) Haasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . .
12	Holz, Holzwaaren rc.:
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz . . . .
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und an-

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Stück	3	...	...	...	5	15	...	...	
1 Stück	8	...	...	...	14	...	...	...	
1 Stück	20	...	...	...	35	...	...	...	
1 Stück	30	...	...	...	52	30	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	frei.	...	1	20 (16)	frei.	...	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	
1 Zentr.	frei.	...	...	15 (12)	frei.	...	...	52½	
1 Zentr.	frei.	...	...	5 (4)	frei.	...	...	17½	
1 Preuß. Klafter.	...	2½ (2)	...	...	...	...	...	...	
1 Bayerisches Klafter.	...	...	...	...	...	8	...	...	
1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	...	...	...	1	45	...	...	

№	Benennung der Gegenstände.
	deres weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten . . . .
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben für:
	aa) Masten . . . .
	bb) Bugsprieten oder Spieren . . . .
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . .
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze . . . .
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen . . . .
	d) Holzasche . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . .
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
{1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß}	...	10 (8)	...	...	...	35	...	...	
1 Schiffslast	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	
1 dito	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	
1 Stück	1	10 (8)	...	...					
1 dito	1	...	...	...					
6 dito	1	...	...	...					
30 dito	1	...	...	...					
1 Schiffslast	...	15 (12)	...	...					
1 Zentr.	frei.	...	...	$2\frac{1}{2}$ (2)	frei.	...	...	$8\frac{3}{4}$	
1 Zentr.	frei.	...	...	10 (8)	frei.	...	...	35	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	{16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	{20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	$17\frac{1}{2}$	...	...	

№	Benennung der Gegenstände.
13	Hopfen . . . .
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . . .
15	Kalender, a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Kalk und Gips, gebrannter . . . . Anmerk. 1. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.
17	Karden oder Weberdisteln . . . .
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . .
19	Kupfer und Messing: a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile,

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	2	15 (12)	. . .	. . .	4	22½	. . .	. . .	
1 Zentr.	6	. . .	. . .	. . .	10	30	. . .	. . .	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne.	. . .	5 (4)	. . .	. . .	. . .	17½	. . .	. . .	
1 Zentr.	frei.	. . .	. . .	5 (4)	frei.	. . .	. . .	17½	
1 Zentr.	110	. . .	. . .	. . .	192	30	. . .	. . .	20 in Kisten. 11 in Körben 9 in Ballen.
1 Zentr.	6	. . .	. . .	. . .	10	30	. . .	. . .	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	. . .	. . .	. . .	17	30	. . .	. . .	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . .
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden und sonstige Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien . . . .
	Anmerk. Zur allgemeinen Eingangs-Abgabe werden eingelassen:
	1) halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole;
	2) Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (aGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (aGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . .
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:
	a) Rohes Garn . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . .
	c) Zwirn . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . .
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . .
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24 1/2 -Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	22	...	...	...	38	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½			
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	...	...	...	38	30			18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	55	...	...	...	96	15	...	...	23 in Kisten. 11 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen
25	Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . .
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine; desgleichen Preßhefe . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern. . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend. . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . .
	g) Butter. . . . .
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . .
	2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr, als 3 Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild. . . . . . .
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 10 Xr.
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Man-

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	16 in Kisten.
1 Zentr.	frei.	...	3	...	frei.	...	5	15	
1 Zentr.	frei.	...	...	10 (8)	...	...	...	...	
1 Zentr.	2	15 (12)	...	...	4	22½	...	...	
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
1 Zentr.	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
1 Zentr.	3	20 (16)	...	...	6	25	...	...	16 in Fässern und Töpfen.
1 Zentr.	...	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	deln, Pfirsichkerne, Rósinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen . . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . .
	l) Heringe . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . .
	n) 1. Kakao in Bohnen . . . .
	2. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate . . .
	o) Käse aller Art . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen; desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . .
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten . . . .
	s) Reis . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Sirop . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	15 (12)	...	...	11	22½	...	...	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne.	1	...	...	...	1	45			
1 Zentr.	6	15 (12)	...	...	11	22½	...	...	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	6	15 (12)	...	...	11	22½	...	...	
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	3	20 (16)	...	...	6	25	...	...	20 in Kisten von 1 Zentr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	7½	...	...	...	...	...	...	
1 Zentr.	...	5	...	...	...	...	...	...	
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Fässern. 4 in Ballen.
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	11 in Fässern.

№	Benennung der Gegenstände.
	v) Taback:
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . .
	2) Tabacksfabrikate:
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . . .
	β) Cigarren und Schnupftaback . . . .
	w) Thee . . . .
	x) Zucker:
	1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . .
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . .
	3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . . . .
	Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker von 1. bis 3. einschließlich gelten nur bis zum 1. September 1844.
26	Oel, in Fässern eingehend . . . .
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangs-Abgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
	2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^{1}/_{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	5	15 (12)	...	...	9	37½	...	...	12 in Fässern und Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	15	...	...	...	26	15	...	...	
									Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	23 in Kisten.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	5	...	...	...	8	45	...	...	
1 Zentr.	1	20 (16)	...	...	2	55	...	...	
1 Zentr.	...	1 (⅘)	...	...	...	3½	...	...	

№	Benennung der Gegenstände.

27 Papier- und Pappwaaren:

a) Ungeleimtes, ordinäres, (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . .

b) Alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe . . . .

Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.

2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

c) Papiertapeten . . . .

d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . .

28 Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . .

Anmerk. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle . . . .

29 Schießpulver . . . .

30 Seide und Seidenwaaren:

a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:

1) ungezwirnt . . . .

2) gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)

b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sicker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide . . . .

c) Alle obige Waaren, in welchen, außer Seide und Floretseide, auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, ein-

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	5	...	...	...	8	45	...	...	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	...	...	...	38	30	...	...	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Fässern.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	
1 Zentr.	110	...	...	...	192	30	...	...	22 in Kisten. 13 in Ballen.
...									

№	Benennung der Gegenstände.
	zeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe . . . .
31	Seife:
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . .
	b) Gemeine weiße . . . .
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . . .
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolevorschriften . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe mit einem halben Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzern vom Zentner erhoben.
33	Steine:
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . .
	Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
34	Steinkohlen . . . .
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . . . .
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	55	...	...	...	96	15	...	...	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	3	10 (8)	...	...	5	50	...	...	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Kisten.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	
1 Schiffslast oder 37½ Zentr.	...	15 (12)	...	...	...	52½	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	...	1¼ (1)	...	...	...	4¼	...	...	
1 Zentr.	...	⅓ ($\frac{4}{15}$)	...	...	...	...	...	...	
1 Zentr.	...	...	...	...	...	1	...	...	

№	Benennung der Gegenstände.
35	Stroh=, Rohr= und Bastwaaren:
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:
	1) ungefärbt . . . .
	2) gefärbt . . . .
	b) Stroh= und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn= und Rohrhüte ohne Garnitur . . . .
	c) Feine Bast= und Strohhüte . . . .
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin . . . .
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech . . . .
38	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . .
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut
	e) Porzellan, weißes . . . .
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . .
39	Vieh:
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie, als Zug= oder

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (aGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (aGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	13 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	frei.	...	...	15 (12)	frei.	...	...	52½	
1 Zentr.	...	10 (8)	...	...	...	35	...	...	
1 Zentr.	5	...	...	...	8	45	...	...	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	
1 Zentr.	25	...	...	...	43	45	...	...	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	10	...	..	...	17	30	...	...	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	
1 Stück	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	
1 Stück	5	...	...	...	8	45	...	...	

№	Benennung der Gegenstände.
	Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel)
	1) gemästete . . . .
	2) magere . . . .
	f) Hammel . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . .
Anmerk.	Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden 1) Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht, 2) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstafft und Malertuch
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . .
41	Wolle und Wollenwaaren:
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . .
	c) Wollenwaaren:
	1) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück	3	...	...	...	5	15	...	...	
1 Stück	2	...	...	...	3	30	...	...	
1 Stück	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Stück	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	
1 Stück	...	15 (12)	...	...	...	52½	...	...	
1 Stück	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	5	...	...	...	8	45	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Kisten.
1 Zentr.	frei.	...	2		frei.		3	30	
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	16 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien . . . .
	2) Ungewalkte wollene, so wie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder brochirt sind . . . .
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . .
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ Xr.) ausgeführt werden.
	2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
42	Zink und Zinkwaaren:
	a) Roher Zink . . . .
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol . . . .
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . . .
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . . .
43	Zinn und Zinnwaaren:
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (aGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (aGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	30	...	...	...	52	30	...	...	(see bracket)
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	20 in Kisten, 7 in Ballen.
1 Zentr.	20	...	...	...	35	...	...	...	(see bracket)
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	3	10 (8)	...	...	5	50	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der Ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der Zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange oder in beiden Fällen zusammengenommen mit weniger, als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe oder beide zusammen ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück		
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓ Rthlr.	oder 2 Fl.	20 Kr.
b) „ Ochsen und Stieren	1 „	„ 1 „	45 „
c) „ Kühen und Rindern	½ „	„ — „	52½ „
d) „ Schweinen und Schaafvieh	⅙ „	„ — „	17½ „

als Durchgangs-Abgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen, welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

1) von

	vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.
1) von baumwollenen Stuhlwaaren (Zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e, 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2) von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3) von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4) von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5) von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20 (16)	1	10
6) von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schaalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7) von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½
8) von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthl.				

9) von

	von der Tonne			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
9. von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35

Anmerk. Diese Durchgangs-Abgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) von Weizen und andern, unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 3 Silbergr.

11) von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen oder umgekehrt; ferner, wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen, wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	vom Zentner			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den, in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangs-Abgabe erhoben.

III. Abschnitt.

f. K.O. v. 28 Februar 1844 G.S. pro 1844 pag 67.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) von

1) von Waaren, welche

a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche

b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen oder umgekehrt; ingleichen, welche

c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt; endlich, welche

d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen oder umgekehrt, vom Zentner . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

2) von Waaren, welche

a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt,

vom Zentner . . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.

3) von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden oder umgekehrt,

vom Zentner . . . . $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 Xr.

4) vom Vieh, und zwar:

	vom Stück: Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine, nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrolegebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den, in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den, in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meß-Ordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Sirop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe Einen Thaler oder Einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen, nach vorstehender Bestimmung, der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den, im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den, im Tarif mit einem höheren Tarasatze, als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem, für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht Statt findet, den Tara-Tarif gelten oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpakkungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem, in dem

dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo, bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.), geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den, aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben, Behufs der speziellen Revision, beim Grenz-Zollamte auspacken oder es wird, Falls er das Letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird,

a) so-

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner) und nach der Dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über Fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen, auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen, als Sechs Thaler oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Neben-Aemter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den, in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhr-Zoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

 c) In

c) In soweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, in sofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

X. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger, als Sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Berlin, den 18. Oktober 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

(Nr. 2305.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Oktober 1842., die für einige Waaren-Artikel eintretende Erhöhung der Eingangs-Zollsätze betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. und in Gemäßheit des von den Regierungen des Zollvereins genommenen Beschlusses bestimme Ich, daß für die nachstehend genannten Waaren-Artikel folgende Eingangs-Zollsätze, nämlich

1) für Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Position 20. des Zolltarifs) pro Zentner 100 Rthlr. (175 Fl.);
2) für lederne Handschuhe (Posit. 21 d. des Tarifs) pro Zentner 44 Rthlr. (77 Fl.);
3) für Franzbranntwein (Posit 25 b. des Tarifs) pro Zentner 16 Rthlr. (28 Fl.) und
4) für Papiertapeten (Posit. 27 c. des Tarifs) pro Zentner 20 Rthlr. (35 Fl.)

vom 1. Januar 1843. ab, einstweilen und bis auf weitere Bestimmung an die Stelle der in dem heute von Mir vollzogenen Zolltarife für die Jahre 1843., 1844. und 1845. vorgeschriebenen Zollsätze treten sollen. — Sie haben diesen Meinen Befehl gleichzeitig mit dem ebengedachten Zolltarife durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Berlin, den 18. Oktober 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.
